



## **Reglement zur Auffuhrprämie an der Viehausstellung Bezirk Höfe**

### **1 Vorbemerkung**

Da in den vergangenen Jahren die Anzahl der aufgeführten Tiere stets rückläufig war, hat der Bezirksrat Höfe die Einführung einer Auffuhrprämie bewilligt. Es wurde die Summe von jährlich zehntausend Franken gesprochen. Ziel dieses Beitrages ist es, die Anzahl der aufgeführten Tiere wieder auf ca. 500 Tiere zu steigern. Gleichzeitig soll der Beitrag ein Zeichen der Anerkennung der grossartigen Arbeit der Viehzüchter sein.

### **2 Voraussetzungen**

1. Die Prämie wird nur an Betriebe ausbezahlt, welche über eine Kantonale Betriebsnummer verfügen.
2. Die Prämie wird für jedes aufgeführte und rangierte Tier entrichtet.
3. Für jedes berechnete Tier werden maximal Fr. 20.00 ausbezahlt.
4. Übersteigt die Zahl der aufgeführten Tiere 500 Stück, wird der Beitrag pro Tier gekürzt, da die Gesamtsumme maximal Fr. 10'000.00 beträgt.
5. In den Jahren, in denen Tiere der Rasse Holstein aufgeführt werden (ungerade Jahreszahl), werden jedem Tier der Braunviehrasse Fr. 20.00 ausbezahlt (Ziff. 4 vorstehend vorbehalten). Der Restbetrag bis zum Maximum von Fr. 10'000.00 geht an den Holsteinzuchtverein Rigi zur direkten Verteilung (bis maximal Fr. 20.00 pro Tier).
6. Jeder prämiertenberechnete Betrieb füllt das Anmeldeformular für eine Auffuhrprämie aus und reicht dieses bis spätestens am 1. Oktober des Ausstellungsjahres korrekt und vollständig ausgefüllt beim Bezirkskassieramt Höfe, Postfach 124, 8832 Wollerau ein.
7. Die Anmeldung ist für die weiteren Jahre gültig, sofern die Angaben nicht einer Anpassung bedürfen. Allfällige Mutationen/Änderungen sind umgehend bekannt zu geben.
8. Das Beitragsgesuch wird durch die Viehausstellungskommission geprüft und bewilligt.
9. Der bewilligte Betrag wird auf ein Bank- oder Postkonto überwiesen. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
10. Bei Unklarheiten entscheidet endgültig die Viehausstellungskommission. Gegen diesen Entscheid ist kein Rechtsmittel gegeben.
11. Eine Anpassung des Reglements liegt ausschliesslich in der Kompetenz der Viehausstellungskommission.
12. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom September 2013 und tritt auf die Viehausstellung 2015 in Kraft.

Wollerau, im August 2015

Die Viehausstellungskommission

